

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Dr. H. H. H. H.  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa.  
Nr. 20.

Der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 5.

Sonnabend, 7. Januar 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis: 10 Pfennig. Einmalige Belegpreise bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder beim Postboten in Riesa sind 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger sind 1 Mark 50 Pf. Einmalige Belegpreise für die Räume des Tagesblattes sind 10 Pfennig. — Druck und Verlag von Zanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Raupenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Anzeigen

für das „Riesauer Tageblatt“ erbiten wir die kürzest mögliche  
Vormittags 9 Uhr, des jeweiligen Ausgabezeitung.  
Die Geschäftsstelle.

### Bekanntmachung

Die Ueber- und Nacharbeit in Bädereien und Conditoreien betreffend.

1. Auf Grund der Bestimmungen unter I 3 a und I 3 letzter Absatz der Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 4. März 1896, den Betrieb von Bädereien und Conditoreien betreffend, erläßt die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft für das laufende Jahr in denjenigen Bädereien und Conditoreien, auf welche obige Bekanntmachung Anwendung findet, Ueber- und beziehentlich Nacharbeit an folgenden 14 Tagen für allgemein zulässig:

- 30. März und 1. April (Ostern),
- 19. und 20. Mai (Pfingsten),
- 2 Tage vor dem ortsbühlichen Erntefeste,
- 2 Tage vor dem ortsbühlichen Kirchweihfest,
- 18., 19., 20., 21., 22. und 23. Dezember (Weihnachten).

2. Hierüber ist die Königl. Amtshauptmannschaft in der Lage, an 6 weiteren Tagen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses Ueber- und beziehentlich Nacharbeit auf besonderes Ansuchen für zulässig zu erklären.

3. Endlich wird darauf hingewiesen, daß nach Punkt I 3 b der obengedachten Bekanntmachung, abgesehen von vorstehenden zu 1 und 2 nachgelassenen und eventuell noch nachzulassenden Tagen, weitere 20 Tage, deren Auswahl der Bestimmung des Arbeitgebers überlassen ist, für Ueber- und beziehentlich Nacharbeit freistehen. Die demgemäß vom Arbeitgeber zur Ueber- und beziehentlich Nacharbeit benutzten Tage sind auf der nach Punkt I 4 a der gedachten Bekanntmachung auszuhängenden Kalender-Tafel kenntlich zu machen.  
Großenhain, am 3. Januar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

13 F.

Dr. Uhlmann.

5.

## Den Nachrichten- und Signaldienst bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe betr.

Nachdem sich namentlich in Folge des Anschlusses verschiedener Elbaufereischaften an das Reichstelegraphennetz eine theilweise Abänderung und Ergänzung der von der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt betreffs des Nachrichten- und Signaldienstes bei Eisgängen und Hochfluthen der Elbe unter dem 9. März 1894 erlassenen Bekanntmachung erforderlich gemacht hat, wird unter Aufhebung derselben mit Bezugnahme auf § 2 des den sämtlichen Ortsbehörden des 3. Elbstromamtsbezirktes unter dem 3. Februar 1891 zur Nachachtung unmittelbar zugestelltem Regulativ, den Nachrichten- und Signaldienst bei Eisgängen u. s. w. betreffend, vom 26. Januar 1891, folgendes beziehentlich anderweit zur Nachachtung angeordnet.

1. Die nach der nachstehenden Beilage unter 1 mit dem Elbstromamte beauftragten Ortsbehörden sind beauftragt der rechtzeitigen Bekanntmachung und beziehentlich Weiterbeförderung der Wasserstands- und Nachrichten verbunden, auf die Dauer des Nachblusses der betreffenden Telegraphen- oder Fernsprechanlagen auch ihrerseits einen Nachdienst einzurichten.

2. Die Ortsbehörden haben die Berechnung der ihnen durch den Elbstromamt entstehenden und aus der Staatskasse zu erstattenden Auslagen — bezüglich deren auf mäßige Forderungen hinzuwirken ist — unter Befugung der bezüglichen Quittungen alsbald nach Beendigung der jeweiligen Hochfluth anher einzureichen.

3. Unter Hinweis auf § 3 des oben angezogenen Regulativs werden die beauftragten Ortsbehörden noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie, falls aus irgend einem Grunde, namentlich in Folge der Ueberfluthung der mit Telegraphen- oder Fernsprechanlagen versehenen Ortschaften selbst, die ihnen durch Elbstromamt zu übermittelnden Wasserstands- und Nachrichten ausbleiben sollten, gleichwohl verbunden bleiben, sich auf geeigneten Wegen diese Nachrichten für ihre Orte zu erhalten.

4. Weiter wird auch noch besonders auf § 6 und § 7, Abs. 1 des mehrerwähnten Regulativs hingewiesen, wonach die von den Ortsbehörden etwa beabsichtigte Einrichtung eines Schallsignaldienstes der vorherigen Genehmigung des unterzeichneten Königl. Elbstromamtes bedarf, und alles Schließen sowie Veranstellungen anderer Art, wodurch Verwechslungen mit den geordneten Signalen entstehen können, bei Geldstrafe bis zu 50 Mark verboten sind. Im Uebrigen will man zur Vermeidung unnötiger Besuche rüchrichtlich der Abgabe von Schallsignalen mittelst sogenannter Kanonenschläge nicht unterlassen, weiter bekannt zu machen, daß als geeignete Stationen dafür nur folgende 10 angesehen und genehmigt werden können: Köthig, Schnewitz, Tönn-Rieschen, Zehren, Seußlich, Gosa-Altschiffstein, Grödel, Riesa, Gohlis und Straßla.

5. Außer den vorstehend bezeichneten Benachrichtigungen werden noch optische Signale gegeben.

a. auf dem Rathsweinberge zwischen Tönn-Rieschen a. E. durch den Stadtrath zu Rieschen,

b. auf dem Gohlfaser am Rittergut Grödel und  
c. am Gohlfaser zum Schiffchen in Straßla durch Beamte der Königl. Straßen- und Wasserbaudirection Meissen I.  
D. c. f. m 31. Dezember 1898.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.  
von Schmidt.

Es werden durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden benachrichtigt:

1. Von der Fernsprechanlage Grödel (Scharfenberg) aus durch den Gemeindevorstand von Grödel: dieser Ort selbst mit den Ortsteilen Reppina und Scharfenberg, sowie bei Sommerhochfluthen das Rittergut Bopdorf.

2. Von der Fernsprechanlage Gaueritz aus durch den Gemeindevorstand zu Gaueritz: dieser Ort und das dortige Rittergut, sowie die Ortsteile Wülsberg mit Rittergut und Constappel.

3. Von der Telegraphenstation Coswig aus durch den Gemeindevorstand von Köthig: Köthig, Föhrenhaus Köthig, Brodowitz und Sörnewitz.

4. Von der Telegraphenstation Meissen aus durch den Stadtrath zu Meissen: Meissen, Rittergut Stebenitz, Neubörschen, Föhnergasse, Klosterhäuser und Reilbusch.

5. Von der Telegraphenstation Tönn aus durch den Gemeindevorstand zu Tönn: Ober- und Niederpaar und Tönn.

6. Von der Fernsprechanlage Diera aus durch den Gemeindevorstand zu Diera: Anorre, Proschwitz, Winkwitz, Rottwitz, Karpfenschänke (Diera), Kleinadel (Badel) und Rieschütz.

7. Von der Fernsprechanlage Zehren aus durch den Gemeindevorstand zu Zehren: Zehren, Niedermuschütz, Hebel (Raumbors), Gohlfaser und Niederlommahsch.

8. Von der Fernsprechanlage Seußlich aus durch den Gemeindevorstand von Seußlich: die Gemeinden Seußlich und Diesbar.

9. Von der Fernsprechanlage Vorch aus durch den Gemeindevorstand von Vorch: Neuhirschstein, Altschiffstein, Rittergut Hirschstein, Vorch mit den an der Elbe liegenden dazu gehörigen Ortsteilen, sowie Schänitz und Leutenitz.

10. Von der Bahntelegraphenstation Weißig aus unter ständiger Abholung der eingehenden Meldungen durch den Gemeindevorstand zu Weißig: Weißig und die Rosenmühle.

11. Von dem durch die Königl. Wasserbaudirection Dresden unmittelbar zu benachrichtigenden Gemeindevorstand zu Glausitz mit Langenberg: diese beiden Orte, in gleichen Mächtig, Gemeinde und Rittergut Grödel sowie Vorch.

12. Von der Telegraphenstation Riesa aus

a. durch den Stadtrath zu Riesa: Riesa, Rittergut Gohlis, Gemeinde und Rittergut Promnitz, Lessa, Gemeinde und Rittergut Boberschen,

b. durch den Gemeindevorstand zu Grödel: Gemeinde und Rittergut Grödel, sowie Gemeinde Forberge.

13. Von der Telegraphenstation Rödau aus durch den Gemeindevorstand zu Rödau: Rödau und Rödau.

14. Von der Telegraphenstation Straßla aus durch den Bürgermeister zu Straßla: Stadt und Schloß Straßla, Gemeinde und Rittergut Grödel sowie Trebnitz.

15. Von der Fernsprechanlage Gohlis unterhalb Riesa aus durch den Gemeindevorstand zu Gohlis: Gohlis und der Ortsteil Kleinshopa.

## Freiwillige Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag der Erben soll das zum Nachlasse des Gutsbesizers Friedrich Ernst Biering in Kreisitz gehörige Zwei- und Dreiviertelhofgut, Folium 58 des Grund- und Hypothekenbuchs für Kreisitz, Nr. 64 des Grundkatasters für diesen Ort, mit dem vorhandenen lebenden und toten Wirtschaftsinventar und einem Theile der Borräthe

den 23. Januar 1899,

Vormittags 11 Uhr

im Nachlassgrundstücke in Kreisitz durch das unterzeichnete Amtsgericht öffentlich versteigert werden.

Das Grundstück hat einen Flächeninhalt von 41 Hektar 59, Ar = 75 Ader 44 □ R. und ist einschließl. der Gebäude mit 1558,21 Steuerneinheiten belegt. Die Gebäude sind mit 24.390 Mk. bei der Königl. Sächsischen Landesbrandversicherungskasse versichert. Das Gut ohne Inventar und Borräthe ist ortsbühlich auf 89.565 Mk. geschätzt worden.

Die Versteigerungsbedingungen, eine Grundstücksbeschreibung und das Verzeichnis des mit zu versteigernden Inventars sind aus den Anschlägen am Gerichtsbret und im Gohlfaser zu Kreisitz zu ersehen.

Weiter haben sich pünktlich im Nachlassgrundstücke einzufinden und über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.  
Riesa, den 20. Dezember 1898.

Das Königl. Sächs. Amtsgericht.  
Gedner.

64.

Donnerstag, den 12. Januar 1899,

von Vorm. 10 Uhr an,

sollen im Hotel zum „Kronprinz“ hier 1 Schreibrisch, 1 Vertico, 1 Ausrichtisch, 1 Sopha,